

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 10. Oktober 1962	Nr. 74
Tag „	Inhalt	Seite
19. 9.62	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit. — Richtlinie Nr. 14 —	659
24.9.62	Preisordnung Nr. 1998. — Aufhebung von Preisvorschriften —	663
24.9.62	Anordnung über Steuervergünstigungen für die Umsätze von Speisespätkartoffeln im halbstaatlichen und privaten Einzelhandel	667
24.9.62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	668
24.9.62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften	668
1.9.62	Anordnung über die Zuführung von Lkw- und Ackerschlepperreifen zur Rund-erneuerung	669
26. 9.62	Anordnung über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 —	670
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	672

♦

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der
Deutschen Demokratischen Republik zur
Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit.**

— Richtlinie Nr. 14 —

Vom 19. September 1962

Nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit ist ein Werkтätiger grundsätzlich materiell verantwortlich, wenn er durch schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht hat. Durch die Verpflichtung des Werkтätigen zur Wiedergutmachung wenigstens eines Teils des schuldhaft verursachten Schadens am sozialistischen Eigentum soll er angehalten werden, künftig gewissenhaft seine Arbeitspflichten zu erfüllen. Die materielle Verantwortlichkeit hat also eine erzieherische, bewußtseinsbildende, aber auch eine das sozialistische Eigentum vor schuldhafter Schädigung schützende Funktion.

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind kennzeichnend für die Entwicklung der Produktivkräfte und für die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre richtige Anwendung unterstützt die Organisierung und Leitung der sozialistischen Arbeit und die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werkтätigen, die Erhaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums und sichert die Rechte der Werkтätigen (§ 1 Gesetzbuch der Arbeit).

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden. Sie sind also nicht nur im sozialistischen Handel, sondern auch in den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen durchzusetzen. Die materielle Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter

folgt denselben Grundsätzen und Regeln wie die materielle Verantwortlichkeit aller anderen Werkтätigen.

Gemäß § 115 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit ist die materielle Verantwortlichkeit des Werkтätigen vor der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht oder gemäß §§ 268 ff. StPO im Strafverfahren bis zur Eröffnung des Haupt Verfahrens geltend zu machen. Der richtigen Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit durch die Gerichte kommt deshalb — auch zur Orientierung der Konfliktkommissionen für die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit — große Bedeutung zu.

Die Analyse von Entscheidungen zur materiellen Verantwortlichkeit der Werkтätigen hat ergeben, daß die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen überwiegend richtig anwenden. Dem stehen aber fehlerhafte Entscheidungen gegenüber, durch die die Wirksamkeit der Rechtsprechung als Mittel zur Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und zur Erziehung der Werkтätigen erheblich gemindert wird. So hat zum Beispiel das Kreisarbeitsgericht Salzwedel in der Sache KA 72/60 (Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1961 — Za 8/61) einen Werkтätigen zum Schadenersatz verurteilt, ohne zu prüfen, ob die ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen für den Eintritt des Schadens ursächlich waren. In anderen Fällen wurde das Verschulden des Werkтätigen nicht geprüft, sondern — wie zum Beispiel im Beschluß des Kreisarbeitsgerichts Oranienburg in der Sache KA 50/61 (Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962 — Za 16/62) — unterstellt.

Entscheidungen dieser Art verletzen das Gesetz. Sie mißachten die Rechte der Werkтätigen, die nur dann materiell verantwortlich gemacht werden dürfen, wenn und soweit sie einen Schaden schuldhaft verursacht haben. Solche Entscheidungen stören das vertrauensvolle Verhältnis des Bürgers zum sozialistischen Staat